



per E-Mail  
Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes  
Ramersdorf-Perlach  
Herr Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

80313 München  
Telefon: 089 233 [REDACTED]  
Telefax: 089 233 [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

---

Ihr Schreiben vom  
13.09.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
22.04.2024

### **Querungsmöglichkeit für Friedhofsbesucher am S-Bahnhof St.-Martin-Straße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04426 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 13.09.2022

Sehr geehrter Herr Kauer  
sehr geehrte Mitglieder des BA 16,

aufgrund einer Vielzahl von ungünstigen zusammentreffenden Umständen (Corona Pandemie, Referatsneugründung, stark eingeschränkte personelle Ressourcen, eine nach wie vor anhaltende „Antragsflut“, etc) sind wir erst jetzt dazu gekommen, den Antrag des Bezirksausschusses 16 vom 13.09.2022 zu bearbeiten. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Ihr oben genannter Antrag Nr. 20-26 / B 04426, in dem Sie eine Querungsmöglichkeit (dies kann ein Fußgängerüberweg oder eine Ampel sein) für Friedhofsbesucher am S-Bahnhof St.-Martin-Straße beantragen, wurde an das Mobilitätsreferat und hier an uns als zuständige Fachdienststelle weitergeleitet. Dazu dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

#### **1. Fußgängerüberweg (Zebrastreifen):**

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So wird nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem erst dann empfohlen, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs

auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 300 Kraftfahrzeuge / h – bzw. zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge / h – und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger zueinander auftreten. So kann durch ausreichend große Lücken im Verkehr, z.B. durch eine vorgelagerte Ampel, bereits ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn möglich sein.

Bei einer Verkehrsbeobachtung wurde der Wert für die Verkehrslast von 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde überschritten.

Aus diesem Grund kann über die St.-Martin-Straße kein Zebrastreifen angeordnet werden.

## 2. Lichtsignalanlage (Ampel):

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Bezüglich der Stelle S-Bahnhof St.-Martin-Straße können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlass genommen, eine Bewertung der Stelle „St.-Martin-Straße auf Höhe der S-Bahn-Haltestelle“ durchzuführen. Die entsprechende Bewertung wurde 2023 in die oben beschriebene Antragsliste aufgenommen. Die Bewertung ergab, dass hier – ausdrücklich immer im Vergleich zu bis zu 100 anderen beantragten Stellen im Münchner Stadtgebiet – im Sinne von §45 Absatz 9 StVO nicht die erforderliche Dringlichkeit besteht, eine Lichtsignalanlage zu realisieren.

Da die Landeshauptstadt München selbst den Anspruch hat, die jeweils dringlichsten Stellen zu finden, bewerten wir einmal beantragte Stellen grundsätzlich jedes Jahr neu - ohne dass es

dazu einen erneuten Anstoß durch Dritte benötigt. Zum einen können sich Randbedingungen (neu gebaute Schulen, Wohngebiete, Straßen, geänderte Schulwege, Verkehrszahlen, Unfallzahlen etc.) verändern, zum anderen fallen Jahr für Jahr Antragstellen aus den Vorjahren bei den jeweils neuen Bewertungen weg, da an diesen Stellen Lichtsignalanlagen gebaut wurden.

Insofern bleibt es bei dem Verfahren, dass wir sämtliche Stellen in regelmäßigen Zyklen neu bewerten. Sollte der Stelle „St.-Martin-Straße auf Höhe der S-Bahn-Haltestelle“ im Rahmen des Bewertungsverfahrens 2024 die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von §45 Abs. 9 zugesprochen werden, werden Sie von uns benachrichtigt.

Die BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04426 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 13.09.2022 ist damit nun auch geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB2.44